

Mangel nicht beirren läßt, wird sich sicher durch eine Fülle von Anregungen belohnt sehen. Mag der Verf. im Verlauf seiner Arbeit auch kaum Literatur anführen, so merkt doch der Kenner auf Schritt und Tritt, daß er mit der einschlägigen Literatur durchaus vertraut ist und sich ständig damit auseinandersetzt.

B. Brinkmann S. J.

Michaelis, W., *Das Ältestenamt der christlichen Gemeinde im Lichte der Heiligen Schrift*. gr. 8<sup>o</sup> (176 S.) Bern 1953, Haller. 13.— DM.

M. möchte in diesem uns leider verspätet zugegangenen Werk das Ältestenamt neu beleben zur Lösung der großen Gegenwartsaufgaben und stellt zu dem Zweck seine Rolle in der Heiligen Schrift sehr sorgfältig dar. Nach einem Überblick über die Ältesten an Moses' Seite und im Synedrion schildert er die Tätigkeit der christlichen Ältesten in Jerusalem, die sich wohl aus den nicht-hellenistischen „Sieben“ entwickelt haben (hier stimmt er P. Gaechter zu, ZkathTh 74 [1952] 129—166, bes. 150 ff.), sodann im Leben Pauli (Apg 14, 23; 20, 17 ff.) und in seinen Briefen, auch Past; im NT ist kein Bedeutungsunterschied zwischen Ältesten und Episkopen (9—65). Eingesetzt wurden sie ausschließlich durch die Apostel oder deren Beauftragte (66—82). Ihre Aufgaben waren Verwaltung, auch Lehre, „Weiden“, Vorstehen (die „doppelte Ehre“ [1 Tim 5, 17] wird eingehend erörtert, auch Jak 5, 14), Seelsorge (Hebr 13), Leitung des Gottesdienstes; wenn Paulus, Timotheus, Titus nicht da waren, war die Leitung der Abendmahlsfeier wichtigster Teil ihres Dienstes. — Die „Engel (Offb. 2/3) sind, wenn Bischöfe, dann monarchisch, wie in den Ignatiusbriefen. Die Ältesten sollen auch „die Heiligen ausrüsten für das Werk des Dienstes für die Auferbauung des Leibes Christi“ (Eph 4, 12) (92—156). Im „Blick auf die Gegenwart“ (157—171) meint M., die Ältesten sollten mehr, wichtigere, neue Aufgaben übernehmen, nicht nur zweimal jährlich Gemeinderatssitzung halten. Obwohl nur nebenberuflich tätig, bräuchtes sie doch eigene Ausbildung. Auch Frauen solle das Amt offenstehen. Die Zielsetzung ist also innerkirchlich, unpolemisch und interessiert den katholischen Theologen sowohl wegen der Auffassung vom Amt wie wegen des „Laienapostolats“.

Das Buch gibt ein lebendiges Bild der Urkirche und zeigt, wie bereit man damals war, sich im Dienste der Gemeinde zu betätigen, und wie die Gemeinde an der Verantwortung für das Ganze mittrug, während heute die meisten die Sorge dem Pfarrer überlassen. Michaelis urteilt richtiger als R. Sohm, E. Kohlmeier (Charisma oder Recht? Zeitschrift der Savigny-Stiftung 69 [1952], Kan. Abt. 38, 1—36, bes. 26), H. v. Campenhausen (Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht, Tübingen 1953, Kap. 4, bes. 71, vgl. Schol 31 [1956] 258), H. Greeven (ZNtWiss 44 [1952/53] 39), daß es auch in Korinth eine Leitung gab, selbst wenn Paulus, der stets nur sein Ziel scharf im Auge hat, sie nicht erwähnt (54 ff. 87); wenn Paulus (1 Kor 14) „die ganze Gemeinde verantwortlich macht, stützt er am besten die Autorität der Leiter“; er sagt, daß besonders die Abendmahlsfeier als Sakrament einen Spender verlangt (143—149) und daß auch die Wortverkündigung amtlich ist (94 f.).

M. stellt die Ältesten auf die Seite der „Laien“ und nimmt nach reformatorischer Auffassung überhaupt kein von Christus eingesetztes und in Sukzession weiterzugebendes Amt an; doch vgl. W. O. Münter, Die Gestalt der Kirche „nach göttlichem Recht“, und: Begriff und Wirklichkeit des Geistlichen Amtes (Beiträge zur ev. Theologie 5 und 21, München 1941/1955), dazu Schol 31 (1956) 587; F. Wendel, Calvin, Paris 1950, 229—231. Zwar datiert er die Apg früh um 70 und verteidigt gründlich die Echtheit der Past (Einleitung <sup>1</sup>1954, 128—144 232—261; vgl. Schol 31 [1956] 427), anders als etwa Haenchen, nach dem Lukas in Apg 6; 14, 23; 20, 28 den Gemeindebrauch seiner Zeit, d. h. der achtziger Jahre schildere (Meyers Kommentar 1956, 220 383 531) und v. Campenhausen (83). Aber M. legt einen scharfen Schnitt zwischen die Apostel und die spätere Zeit (83 ff.). Richtig ist: Das Apostelamt als Augenzeugenschaft und unmittelbare Sendung durch Christus konnte freilich nicht weitergegeben werden, wohl aber der von Christus empfangene Auftrag und die Vollmacht, alle Völker zu seinen Jüngern zu machen und die Sakramente zu spenden, bis ans Ende der Welt. Es geht eine *lebendige* Verbindung nicht nur zu den Schriften des AT und abschließend zum Kanon des NT, sondern eine persön-

liche Linie von Christus, sowohl in die Vergangenheit: er ist Davids Sproß und das Ja zu den Verheißungen an die Väter (2 Kor 1, 20), er erfüllt durch sein Tun das AT als auch in die Zukunft: wie Jesus die Apostel unterweist, beauftragt, bevollmächtigt, anhaucht, so legen die Apostel andern die Hände auf und übertragen so Auftrag und Vollmacht, auf Jesu Vorbild schauend (Gaechter: ZkathTh 74 [1952] 160 f.). M. selbst sagt: Die Entwicklung zum Pfarramt [vom Kollegium zum Einmannsystem] kann sich nicht völlig abseits der göttlichen Vorsehung vollzogen haben (161); auch heute handle es sich nicht um eine starre Wiederholung, sondern eine *Entfaltung* [des biblischen Ältestenamtes] vom Ausgang her (7); also Erhaltung und Entfaltung sowohl in der Form: Tendenz zur Einheit des Hirtenamtes, als auch in der lebendigen, persönlichen Weitergabe des Glaubens durch die Verkündigung, der Gnade durch die Sakramente, der Sendung und Vollmacht durch die Handauflegung. Das ist die Auffassung und Praxis der Kirche in Ost und West gewesen durch eineinhalb Jahrtausende, in denen sie doch auch unter Leitung des Heiligen Geistes stand, wenn auch das Geistliche oft und gerade vor der Reformation sehr verweltlicht war (zur Ostkirche vgl. M. Jugie, *Theologia dogmatica Christianorum Orientalium* III [1930] 397; IV [1931] 575 Anm. 7). Sicher ist das alles nur Ermächtigung durch Christus, *Teilhabe* am Lehr-, Priester- und Hirtenamt des einen Lehrers, Erzhirten und Hohenpriesters (Mt 23, 8; 1 Petr 5, 4; Hebr 4, 14); mit Recht betont M., die letzten Instanzen jedes Amtes und aller Vollmacht seien Gott, der Heilige Geist und Christus (85); der Weihende und später der Geweihte bei der Sakramentenspendung ist nur Instrument, Kanal des Geistes, der göttlichen Gnade (O. Karrer, *Apostolische Nachfolge und Primat: Fragen der Theologie heute*, Einsiedeln 1957, 178 181 und schon ZkathTh 77 [1955] 129—168, bes. 132 ff.; auch v. Campenhausen 126: die Ordination ist ein sakramentaler Akt). Andererseits ist die Handauflegung keine mechanische Übertragung, wie manche fürchten, sondern hochverantwortliches Teilgeben (1 Tim 5, 22) und gläubiges Empfangen in gänzlicher *Hingabe* an Gott, Aussonderung aus der Welt (Joh 15, 19; Jer 15, 17), beim Zölibat in Verzicht auf Ehe und Familie, stets in Bereitschaft, das Leben für die Herde zu opfern.

Ein Hauptgrund für die protestantischen Schwierigkeiten gegen ein Amt „göttlichen Rechtes“ liegt wohl darin, daß Luther die Kirchenordnung dem Staat überwie und daß Weihen, Wandlung und weithin Lossprechung nicht mehr in Übung sind, das Ineinander von Geist und Recht also erfahrungsmäßig unbekannt ist. Nun weist E. Kohlmeyer, über Sohm hinausreichend, sehr gut darauf hin, daß *sakrales Recht* ursprünglich christlich ist und schon die Urgemeinde sich als sichtbare Gemeinschaft empfand, geisterfüllt und doch Rechtssubjekt. Die Ekklesia hat die Gewalt zu binden und zu lösen (Mt 18, 18), Petrus straft im Namen des Heiligen Geistes (Apg 5, 4 f.), Paulus verhängt den Bann (1 Kor 5, 3 ff.; 1 Tim 1, 20). Geist und Vollmacht, sakrales Recht und Gnade, durchdringen einander im ganzen Christenleben: Der Glaubensgehorsam gilt nicht nur dem Wort Gottes, sondern ist zugleich Glaubensbekenntnis vor der Gemeinde und Unterwerfung unter die Autorität seiner Apostel und seiner Kirche, die von ihm Sendung empfangen (Mt 28, 19; Lk 10, 16; 2 Kor 10, 6; Röm 1, 5; 6, 17; 10, 15) und wird gewirkt vom Heiligen Geist, der ihre Verkündigung begleitet (1 Thess 1, 5; Gal 3, 2; 1 Kor 2, 4; Apg 16, 14). Die Taufe ist nicht nur Reinigung und Heiligung (1 Kor 6, 11), sondern eben durch die Weihe an die Dreieinigkeit Aufnahme in die Kirche, die Christi Leib ist (1 Kor 1, 13; 12, 12; Apg 2, 41 u. ö.; O. Heggelbacher, *Die christl. Taufe als Rechtsakt*, Freiburg/Schw. 1953, vgl. Schol 29 [1954] 310), und gibt samt der Firmung das „allgemeine Priesteramt“: Recht und Pflicht und zugleich Weihe und Kraft, für Christus Zeugnis abzulegen und mit ihm zu opfern. Das Abendmahl ist sowohl Teilhabe am Leib und Blut des Herrn wie Gemeinschaftsband der Gläubigen (1 Kor 10, 16 f.); Häretiker und Schismatiker sind ausgeschlossen. Die Rekonkiliation ist besonders deutlich in der Alten Kirche Versöhnung mit Gott und mit der Gemeinschaft. Die Handauflegung gibt das Charisma des Heiligen Geistes und die Vollmacht (1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6 f.). Vertikale und horizontale Linie sind überall verbunden (C. T. Craig, *The New Church in the Light of the NT*, New York 1951, 60—78 unterscheidet sie; dazu O. Karrer 176 und Schol 28 [1953] 99). — Schon im AT sind Amt und Salbung und

Stellvertretung Gottes verbunden beim Hohenpriester und König (Ex 29; 1 Sam 10, 1; J. de Fraine, *L'aspect religieux de la Royauté Israélite*, Rom 1954, vgl. Schol 30 [1955] 579) und neben ihnen stehen die geisterfüllten Propheten, mit beiden Ämtern oft im Kampf und doch von ihnen anerkannt als gottesgedient. In der ganzen Antike, im Orient wie bes. bei den Römern, sind Recht und Sacrum verflochten: Dike, Fluch, der Eid noch heute. Die Apostel waren von der Tora her gewohnt, sogar das profane Recht als Forderung Jahwes anzusehen (Eichrodt, *Theol. AT* <sup>5</sup>1, 36); freilich hat Jesus hier geschieden und geklärt. So entwickelte sich wohl auch die Stellung des Episkopos, zunächst Funktion, nicht Amt, an der Leitung des Gottesdienstes, zu der dann weitere Aufgaben hinzukamen; bei Ignatius ist er sichtbarer Mittelpunkt der Einheit in Kult und Lehre (C. Spicq, *Épîtres Pastorales*, Paris 1947, XLVI und 85 ff.; R. Schnackenburg: *Fragen der Theologie heute* 162, und: *Episcopus*, *Festschrift für Kard. Faulhaber* 1949, 66 ff.). Gegen Michaelis 52 meint L. Marchal, die Presbyter-Episkopen des NT seien nur Priester gewesen; die späteren „Bischöfe“ hätten ihr Vorbild in den „Aposteln“ (Missionaren), Propheten und Lehrern (oft dieselben) und den Apostelgehilfen Timotheus und Titus („Evêques“: *DictBible Suppl* 2, 1297—1333, bes. 1318); ähnlich betont Greeven gegen Harnack die Bedeutung der Propheten und Lehrer (Lehrer mehr für die Überlieferung) auch für die gottesdienstliche Leitung; die Episkopen gehörten vielleicht zu ihrem Kreis (43).

W. Koester S. J.

Waas, A., *Geschichte der Kreuzzüge*. 2 Bde 8<sup>o</sup> (396 u. 392 S.) Freiburg 1956, Herder. 48.— DM.

Runciman, St., *Geschichte der Kreuzzüge*. 1. Bd. (*Der erste Kreuzzug und die Gründung des Königreichs Jerusalem*). Aus d. Engl. übertr. v. P. de Mendelssohn. 8<sup>o</sup> (XV u. 417 S., 6 Karten) München 1957, Beck. 20.— DM; geb. 24.— DM.

Die Historiographie der Kreuzzüge gehört zu einem der reizvollsten Kapitel der abendländischen Geistesgeschichte<sup>1</sup>. Schon die Tatsache, daß man dieses überaus vielschichtige Zeitphänomen bisher vorzugsweise vom politischen Gesichtspunkt her zu erforschen und darzustellen pflegte, ist bedeutsam. Das gilt vor allem für die letztvergangenen hundertfünfzig Jahre; noch die großangelegte Arbeit René Groussets in Frankreich (1934/36)<sup>2</sup> behandelt die politische Geschichte der Kreuzzüge. Das gleiche gilt von Steven Runciman, der wie Grousset drei Bände herausbrachte (1950 bis 1953). Sein 1. Band liegt in ausgezeichnete Übersetzung dem Rezensenten vor. Im Unterschied von Grousset, der sich vor allem den islamisch-arabischen Quellen zuwandte, ließ sich Runciman von den byzantinischen unterrichten. Und zwar in einem Maße, das sich weniger vorteilhaft auf die erwünschte Ausgeglichenheit einer sachlich-objektiven Beurteilung im Bericht auswirkte. Aber über die Kreuzzüge spricht wohl niemand ohne innere Stellungnahme, wenn er einmal so intensiv durch eigene Forschung in das weit in alle Lebensschichten einer großen Zeit sich erstreckende Geschehen dieser Züge eingedrungen ist. Jedenfalls ist der Runcimansche Bericht eine historiographisch hervorragende Leistung, die in jeder Zeile dem Kenner die intime Kenntnis sowohl der Quellen, wie ihrer Interpretationsbemühungen ver-

<sup>1</sup> Sehr anregend dafür eine erste Skizze von Lätitia Böhm jetzt im *Saeculum* 8 (1957) 43—81: *Gesta Dei per Francos* oder *Gesta Francorum*? Die Kreuzzüge als historiographisches Problem. In diesem Zusammenhang möchten wir eine neue englische Übersetzung von Hegels Philosophie der Geschichte anzeigen, die, von C. J. Friedrich (Harvard) eingeleitet, J. Sibree vorlegt in den Dover Publications, 1957, New York. kl. 8<sup>o</sup> (XV u. 457 S.) Doll. 1.75. — Hegel behandelt bekanntlich die Kreuzzüge (hier 389—398) geistesgeschichtlich als eine jener wesentlichen Epochen, die den Weltgeist in seiner Entfaltung begreifen lassen. Die Übersetzung ist ausgezeichnet.

<sup>2</sup> *Histoire des Croisades et du Royaume Franc de Jérusalem*. 3 Bde. Paris 1934 bis 1936. Grousset hat übrigens seine Forschungen, Ähnliches intendierend wie Runciman, in seiner flüssig geschriebenen *L'Épopée des Croisades*, Paris 1939, zusammengefaßt. Die deutsche Übersetzung (*Das Heldenlied der Kreuzzüge*), Stuttgart 1951, hat einen weiten Leserkreis gefunden.